

Geschäftsverzeichnissnr. 3171
Urteil Nr. 149/2005 vom 28. September 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 2, 3 und 4 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenzen A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. November 2004 in Sachen des Flämischen Parlaments gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 29. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 2 und 3 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie für die Immobilien der Gemeinschaften und Regionen nur eine teilweise Befreiung vom Immobilienvorabzug in Höhe von 28 Prozent des Katastereinkommens vorsehen, während die Immobilien, die entweder einem ausländischen Staat oder einer völkerrechtlichen Organisation gehören oder von einer öffentlichen Verwaltung bzw. von einem Steuerpflichtigen, der keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, zum Betrieb eines anerkannten Altenheims benutzt werden, eine völlige Befreiung vom Immobilienvorabzug genießen?

2. Verstoßen die Artikel 2 und 4 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie dazu führen, dass die Einführung einer teilweise Befreiung vom Immobilienvorabzug die Finanzlage der Region Brüssel-Hauptstadt nicht beeinträchtigt, während diese Einführung die Finanzlage der anderen Regionen und Gemeinschaften sehr wohl beeinträchtigt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend EStGB 1992 genannt) befreit unter der Bedingung der Gegenseitigkeit das Katastereinkommen auf Immobilien, die ein ausländischer Staat zur Niederlassung seines diplomatischen Personals oder seiner konsularischen Vertretung oder von kulturellen Einrichtungen, die sich nicht mit gewinnbringenden Tätigkeiten befassen, bestimmt hat (Artikel 253 Nr. 2 des EStGB 1992), sowie das Katastereinkommen auf Immobilien, die die Beschaffenheit nationaler öffentlicher Güter aufweisen, an sich keinen Ertrag abwerfen und für einen öffentlichen Dienst oder einen gemeinnützigen Dienst benutzt werden (Artikel 253 Nr. 3 des EStGB 1992) vom Immobilienvorabzug.

B.1.2. Da diese Bestimmung zur Folge hat, dass den Gemeinden, auf deren Gebiet sich solche Güter befinden, der Ertrag aus den Zuschlag Hundertsteln auf den Immobilienvorabzug

entzogen wird, hat Artikel 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen zugunsten dieser Gemeinden die Eintragung eines jährlichen « Sondermittelbetrags » im Haushalt des Innenministeriums vorgesehen. Artikel 63 § 3 besagt in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 ersetzten Fassung nunmehr, dass der betreffende Mittelbetrag « zu mindestens 72 Prozent die Nichterhebung der kommunalen Zuschlagshundertstel auf diesen Vorabzug deckt » und dass der Mittelbetrag, der demjenigen der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt entspricht, der Region übertragen wird.

B.1.3. Artikel 63 § 2 des obengenannten Sondergesetzes bezieht sich nicht auf alle Immobilien, die vom Immobilienvorabzug befreit sind, sondern nur auf diejenigen, die Eigentum eines ausländischen Staates oder einer völkerrechtlichen Einrichtung (Artikel 63 § 2 Absatz 1 Nr. 1) sind, sowie diejenigen, die Eigentum der Föderalbehörde, einer föderalen gemeinnützigen Einrichtung oder eines föderalen autonomen öffentlichen Unternehmens sind, wenn sie für einen öffentlichen Dienst oder einen gemeinnützigen Dienst benutzt werden, dessen Tätigkeit sich auf das Staatsgebiet, eine Gemeinschaft, eine Region oder mindestens eine Provinz erstreckt (Artikel 63 § 2 Absatz 1 Nr. 2). Er schließt jedoch folgende Gebäude aus:

« 1. die Gebäude, die für die Außendienste der [in Artikel 63 § 2 Absatz 1 Nr. 2] genannten Verwaltungsdienste, Einrichtungen und Betriebe bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, in denen die regionalen, provinziellen oder gleichgestellten Direktionen der Ministerialdepartements, von 'Die Post', von Belgacom und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen untergebracht sind;

2. die Gebäude, die für die Dienste der rechtsprechenden Gewalt bestimmt sind, mit Ausnahme des Kassationshofes, der Appellationshöfe, des Militärgerichtshofes und der Arbeitsgerichtshöfe;

3. die Krankenhäuser;

4. die Gebäude, die für die Zentren der Verwaltungsdienste bestimmt sind, welche für Sport und Freiluftberholung zuständig sind;

5. die Gebäude, die für jene Dienste bestimmt sind, die für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung zuständig sind;

6. die Unterrichtsanstalten, einschließlich der Universitäten sowie der Verwaltungsgebäude, die von den genannten Anstalten abhängen;

7. die für die Kulte bestimmten Gebäude;
8. die Bahnhöfe ».

Folglich wird der Verlust der Gemeinden nicht durch eine föderale Zuwendung (den Sondermittelbetrag) ausgeglichen für die Immobilien, die durch das Sondergesetz in den Nrn. 1 bis 8 ausgeschlossen werden, sowie diejenigen, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehen. In Bezug auf die letztgenannte Kategorie erklärte der Premierminister während der parlamentarischen Erörterung des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 ausdrücklich, dass « das Eigentum der Gemeinschaften und Regionen nicht für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt wurde. Es ist nämlich unlogisch, dass die Föderalbehörde hierfür aufkommen sollte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/42, S. 11).

B.1.4. Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs « bezweckt, zugunsten der Region Brüssel-Hauptstadt die Befreiung vom Immobilienvorabzug zu einem Prozentsatz abzuschaffen für bestimmtes Eigentum der öffentlichen Hand, für das im Finanzierungsgesetz kein Ausgleich vorgesehen ist » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, Nr. A-313/1, S. 1).

Artikel 2 der obengenannten Ordonnanz führt ein System ein, durch das die Regionen, die Gemeinschaften und ihre gemeinnützigen Einrichtungen nur zu 28 Prozent vom Immobilienvorabzug befreit werden. Folglich unterliegen sie teilweise dem Immobilienvorabzug sowie den Zuschlaghunderten, die darauf berechnet werden. Außerdem wird die gleiche Begrenzung der Befreiung vom Immobilienvorabzug für die Immobilien, die Eigentum der Föderalbehörde sind, eingeführt, für die das Finanzierungsgesetz keinen Ausgleich vorsieht (ebenda, S. 2), so dass « den jeweiligen Behörden im Bereich des Immobilienvorabzugs eine gleiche Anstrengung abverlangt wird, wie sie in Artikel 63 des Finanzierungsgesetzes für bestimmte Gebäude der Föderalbehörde vorgesehen ist » (ebenda, S. 3). Somit erlegt Artikel 2, indem er die durch Artikel 253 des EStGB 1992 festgelegte Befreiung auf 28 Prozent beschränkt, den betreffenden Immobilien eine Steuer von 72 Prozent des Katastereinkommens auf.

Artikel 4 der obengenannten Ordonnanz besagt, dass die Mehrerträge, die die Gemeinden auf diese Weise über die Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erzielen, der auf die Güter der Föderalbehörde, der Regionen und der Gemeinschaften zu entrichten ist, von den diesen Gemeinden im Rahmen des Gemeindefonds gewährten Mitteln abgezogen werden.

B.1.5. Artikel 3 der obenerwähnten Ordonnanz legt in Abweichung von Artikel 253 des EStGB 1992 eine Befreiung vom Immobilienvorabzug für das Eigentum ausländischer Staaten oder völkerrechtlicher Einrichtungen, das sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet, vor (Artikel 3 Nr. 1).

Der Satzteil « in Abweichung desselben Artikels 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 » in dieser Bestimmung wurde auf Vorschlag des Staatsrates aus gesetzgebungstechnischen Gründen hinzugefügt.

Er ist also nicht so zu verstehen, dass die Befreiung für alle Immobilien ausländischer Staaten oder völkerrechtlicher Organisationen gilt, ohne dass die Bedingungen von Artikel 231 Nr. 1 des EStGB 1992 erfüllt werden müssen, wie das Flämische Parlament und die Flämische Regierung anführen.

Die in Artikel 3 Nr. 1 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 vorgesehene Befreiung entspricht also in Wirklichkeit derjenigen, die in Artikel 253 Nr. 2 des EStGB 1992 vorgesehen ist, und dies bedeutet, dass unter der Bedingung der Gegenseitigkeit nur die Einkünfte aus Immobilien befreit werden, die ein ausländischer Staat für Zwecke der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen benutzt hat, einschließlich des Aufenthaltsortes des Leiters der Vertretung oder des Leiters der beruflichen konsularischen Stelle.

Dies wird im Übrigen bestätigt in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 22. Dezember 1994, wobei der zuständige Minister auf die Frage, ob das gesamte Eigentum ausländischer Staaten oder internationaler Einrichtungen ungeachtet seiner Bestimmung befreit sei, antwortete: « Nur das für öffentliche Zwecke benutzte Eigentum ist befreit. Für dieses Eigentum erhält die Region durch das System der 'Toten Hand' einen Ausgleich von 72 Prozent. Das andere Eigentum wird zu 100 Prozent besteuert » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1994-1995, Nr. A-312/2, S. 4; ebenda, 1993-1994, Nr. A-313/1, S. 3).

Artikel 3 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 sieht die gleiche Befreiung für anerkannte Seniorenheime in der Region Brüssel-Hauptstadt vor (Artikel 3 Nr. 2), so dass diese Seniorenheime der gleichen Regelung unterliegen, wie sie in den anderen Regionen besteht (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1994-1995, Nr. A-312/2, S. 4).

B.2. In der ersten präjudiziellen Frage wird die unterschiedliche Behandlung bemängelt, die hinsichtlich der Befreiung vom Immobilienvorabzug zwischen den Gemeinschaften und Regionen als Eigentümer von in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Immobilien einerseits und ausländischen Staaten oder völkerrechtlichen Organisationen als Eigentümer von in derselben Region gelegenen Immobilien sowie den öffentlichen Verwaltungen oder Steuerpflichtigen, die in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegene Immobilien ohne Gewinnerzielungsabsicht benutzen, um dort eine anerkannte Seniorenstätte zu betreiben, andererseits bestehe. Während der ersten Kategorie nur eine Befreiung vom Immobilienvorabzug in Höhe von 28 Prozent des Katastereinkommens der betreffenden Immobilien gewährt werde, werde der zweiten Kategorie die vollständige Befreiung gewährt. Folglich unterliege die erste Kategorie zu 72 Prozent des Katastereinkommens dem Immobilienvorabzug sowie den darauf berechneten kommunalen Zuschlag Hundertstel und den Zuschlag Hundertstel der Brüsseler Agglomeration.

Da die erste präjudizielle Frage sich nicht auf Immobilien im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 bezieht, ist sie auf die Immobilien im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 derselben Ordonnanz zu begrenzen.

B.3. Es obliegt dem Brüsseler Regionalgesetzgeber - der hierfür zuständig ist, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 12/96 vom 5. März 1996 entschieden hat - zu bestimmen, welche Steuerpflichtigen in welchem Maße eine Befreiung vom Immobilienvorabzug erhalten sollen. Es obliegt dem Hof nicht zu beurteilen, ob diese Befreiung sachdienlich oder wünschenswert ist. Wenn der Gesetzgeber jedoch zwei hinlänglich vergleichbare Kategorien von Immobilien - in diesem Fall in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegene Immobilien der Gemeinschaften und Regionen, die die Beschaffenheit nationaler öffentlicher Güter aufweisen, an sich keinen Ertrag abwerfen und für einen öffentlichen Dienst oder einen gemeinnützigen Dienst benutzt werden, einerseits und Immobilien, die Eigentum ausländischer Staaten und internationaler Einrichtungen

sind und für Zwecke von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder für einen gemeinnützigen Dienst benutzt werden, und Immobilien, die ohne Gewinnerzielungsabsicht benutzt werden, um darin ein anerkanntes Seniorenheim zu führen, andererseits - unterschiedlich behandelt, indem er der letztgenannten Kategorie eine vollständige Befreiung und der erstgenannten Kategorie nur eine teilweise Befreiung gewährt, muss der Hof bei der Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung beurteilen, ob für diesen Behandlungsunterschied eine Rechtfertigung besteht, die nicht offensichtlich unvernünftig ist.

B.4. In Bezug auf die Immobilien, die einem ausländischen Staat oder einer völkerrechtlichen Organisation gehören, fügt sich die vollständige Befreiung vom Immobilienvorabzug auf Immobilien, die in der Region Brüssel-Hauptstadt liegen, in eine - bereits vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzbuches 1964 bestehende - Gepflogenheit ein, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit eine Befreiung von der Grundsteuer und der damit verbundenen nationalen Krisensteuer für Immobilien, die ausländischen Staaten gehören und durch ihre diplomatischen Vertreter benutzt werden, zu gewähren. Diese Befreiung fußt außerdem auf mehreren internationalen Verträgen (unter anderem dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen und dem Protokoll vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften). Es kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass der Brüsseler Gesetzgeber eine offensichtlich unvernünftige Maßnahme ergriffen hätte.

B.5. In Bezug auf die Immobilien, die durch eine öffentliche Verwaltung oder einen Steuerpflichtigen ohne Gewinnerzielungsabsicht benutzt werden, um darin eine anerkannte Seniorenstätte zu führen, wollte der Brüsseler Gesetzgeber den Diskussionen über die Frage, ob ein Seniorenheim ein « Hospiz » im Sinne des damaligen Artikels 12 des EStGB 1992 darstelle und somit zu einer Befreiung vom Immobilienvorabzug berechtige, ein Ende setzen (Artikel 253 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992) (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1993-1994, Nr. A-313/1, SS. 3-4). Die in Artikel 3 Nr. 2 vorgesehene vollständige Befreiung kann folglich nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden.

B.6. Aus der parlamentarischen Erörterung des Artikels 117 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/42, insbesondere SS. 16 bis 19 und Anlage 3 «Zahlenangaben bezüglich der 'Toten Hand'») sowie des ursprünglichen Artikels 63 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 604, und Bericht über den Haushaltsplan der Brüsseler Region für 1985, *Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 4-XXV/2, SS. 50-52) geht hervor, dass die Problematik des sogenannten Systems der « Toten Hand », das heißt des Ausgleichs für die Nichterhebung des Immobilienvorabzugs, hauptsächlich die Region Brüssel-Hauptstadt betrifft. Man kann dem Brüsseler Gesetzgeber daher schwerlich vorwerfen, im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach einer Lösung zu suchen, wenn ein Teil des Sondermittelbetrags, nämlich für die Immobilien der Gemeinschaften und Regionen, wegfällt. Bei der Festlegung der Höhe der Befreiung hat der Gesetzgeber der Brüsseler Region sich im Übrigen auf den Prozentsatz gestützt, der in Artikel 63 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 vorgesehen ist.

Die Erhebung des Immobilienvorabzugs auf Immobilien, die Eigentum der Gemeinschaften, Regionen oder einer solchen Einrichtungen unterstehenden öffentlich-rechtlichen Person sind, in Höhe von 72 Prozent des Katastereinkommens und infolgedessen der diesbezüglichen Zuschlag Hundertstel kann folglich nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

B.7. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.8. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob die Artikel 2 und 4 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, indem sie zur Folge hätten, dass die Einführung einer teilweisen Befreiung vom Immobilienvorabzug keine negativen finanziellen Auswirkungen für die Region Brüssel-Hauptstadt habe, während die Einführung wohl negative finanzielle Auswirkungen für die anderen Gemeinschaften und Regionen habe.

B.9. In den fraglichen Bestimmungen wird nicht zwischen der Region Brüssel-Hauptstadt und den anderen Gemeinschaften und Regionen unterschieden. Sie unterliegen nämlich alle gleichermaßen dem Immobilienvorabzug - und den diesbezüglichen kommunalen Zuschlag Hundertsteln - auf ihre Immobilien, die sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befinden.

Die Feststellung, dass die fraglichen Bestimmungen keine finanziellen Folgen für die Region Brüssel-Hauptstadt, aber wohl für die anderen Gemeinschaften und Regionen haben, ist eine logische Folge des Umstandes, dass die Region Brüssel-Hauptstadt nicht nur steuerpflichtig ist wie die anderen Gemeinschaften und Regionen, sondern im vorliegenden Fall ebenfalls als Steuern erhebende Behörde auftritt.

B.10. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2 Nr. 1, 3 und 4 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 bezüglich des Immobilienvorabzugs verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts